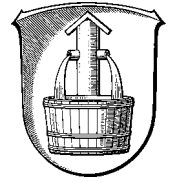


STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-276/2015/XVII
federführendes Amt:	10 Haupt- und Personalamt
Sachbearbeiter:	Herr Bonk
Datum:	26.08.2015

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	13.10.2015	

Betreff:

II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Steinbach (Taunus)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) gemäß dem im Anhang zu dieser Drucksache befindlichen Entwurf.

Begründung:

Im Rahmen der Modernisierung des Hessischen Dienstrechtes mit dem 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG) kam es auch zu einer Novellierung von § 67 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (öffentliche Bekanntmachungen bei Wahlen). Hier besteht nunmehr die Möglichkeit diese auch über das Internet (Homepage der Stadt Steinbach) bekanntzumachen.

Eine Anpassung der Hauptsatzung erscheint vor dem Hintergrund der Umstellung bei Veröffentlichungen von Bekanntmachungen durch die Novellierung der Hauptsatzung im Jahr 2013 konsequent und folgerichtig. Da die Stadt Steinbach (Taunus) bereits seit zwei Jahren von der Möglichkeit der Online-Bekanntmachung Gebrauch macht, ist die hier vorgestellte Änderung nach Auskunft des Hessischen Städte- und Gemeindebundes nicht mehr als wesentliche Änderung der Hauptsatzung, sondern vielmehr als Präzisierung zu bewerten.

Der Magistrat erhofft sich durch die Anpassung der Hauptsatzung weitere Einsparungen bei den Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen, da diese besonders bei Wahlen umfangreich und somit kostenintensiv sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

gez.
Dr. Stefan Naas
Bürgermeister